



Stellungnahme des Aktionsbündnis Nichtraucher e.V. vom 02.11.2016 zum Gesetzentwurf des Gesetzes zur Änderung des Saarländischen Spielbankgesetzes (Drucksache 15/1891)

Seite 1 | von 3

Bonn/Berlin, 02.11.2016

Das Saarland zeichnete sich bislang – gemeinsam mit den Bundesländern Bayern und Nordrhein-Westfalen – durch ein umfassendes Nichtraucherschutzgesetz aus. In den beiden genannten anderen Ländern besteht ein Konsens, dass auch in Spielhallen und Spielbanken der Nichtraucherschutz gewährleistet werden muss und dort deshalb das Rauchen – auch in separaten Raucherräumen – nicht gestattet ist. Das Saarland will nunmehr den Nichtraucherschutz mit einer Änderung des Saarländischen Spielbankgesetzes aufgeben und will erlauben, dass in Spielbanken abgetrennte, gekennzeichnete Raucherräume außerhalb des gastronomischen Bereichs eingerichtet werden können. Damit verlässt das Saarland den Bund der drei herausragenden Bundesländer, die als einzige deutsche Länder den internationalen Standard für den Nichtraucherschutz erfüllen.

Das Aktionsbündnis Nichtraucher e.V. (ABNR), ein Zusammenschluss von 13 bundesweit tätigen Gesundheitsorganisationen unterstützt nachdrücklich die vom Deutschen Krebsforschungszentrum, einem Mitglied des ABNR, bereits am 05.10.2016 vorgelegte Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf und bestätigt nochmals die dort gemachten Aussagen:

1. Passivrauchen ist gesundheitsgefährdend und im öffentlichen Raum durch eine konsequente Gesetzgebung, die dem Schutz der Bevölkerung vor diesen Gesundheitsgefahren dient, vermeidbar. Diese schließt Raucherräume aus.
2. Die Einrichtung von Raucherräumen gewährleistet keinen wirksamen Gesundheitsschutz, denn die in Raucherräumen entstehenden Giftstoffe des Tabakrauchs können nicht zuverlässig von den sie umgebenden rauchfreien Räumlichkeiten ferngehalten werden. Messungen des Deutschen Krebsforschungszentrums machen deutlich, wie sich der Tabakrauch – vom Raucherraum ausgehend – in die sich anschließenden Räumlichkeiten ausbreitet: Die Werte für lungengängige Partikel sind im Nichtraucherbereich vor dem Raucherraum ebenso hoch wie im

Raucherraum selbst. Das Deutsche Krebsforschungszentrum hat hierfür die Messbelege vorgelegt. Für dieses Ergebnis gibt es eine einfache Erklärung: Die Tür wird immer wieder geöffnet oder steht sogar permanent offen.

3. Raucherräume sind eine ständige Quelle von Schadstoffen im Gebäude. Auch wenn im Raucherraum nicht mehr geraucht wird und der Raum gelüftet wurde, verbleiben Reste des Tabakrauchs im Raum: der sogenannte kalte Rauch. Dieser lagert sich an Wänden, Möbeln und Boden ab und kann nur schwer durch Reinigen beseitigt werden. Aus dem abgelagerten kalten Rauch werden permanent Partikel und flüchtige Substanzen in die Raumluft abgegeben. Nikotin und Abbrandprodukte aus dem Rauch können mit anderen Substanzen aus der Umgebung reagieren und neue, zum Teil krebserzeugende, Substanzen bilden. Bislang wurde kein Grenzwert festgelegt, unterhalb dessen kalter Rauch als harmlos anzusehen wäre.
4. Für das Reinigungspersonal stellen Raucherräume die am stärksten kontaminierten Arbeitsplätze dar. Ein Nichtraucherschutz an diesen Arbeitsplätzen ist nicht gegeben. Insbesondere Schwangere und stillende Mütter dürften grundsätzlich keinen Zugang zu diesen Räumlichkeiten erhalten.
5. Die hohe Konzentration der Schadstoffe in Raucherräumen bedeutet auch für Raucher eine zusätzliche Gesundheitsbelastung. Denn Raucher belasten sich gegenseitig: Sie atmen sowohl den Hauptstromrauch ihrer eigenen Zigarette als auch deren Nebenstromrauch sowie den Nebenstromrauch von anderen Rauchern ein.
6. Das Deutsche Krebsforschungszentrum hat in mehreren Überprüfungen des Nichtraucherschutzes in den deutschen Bundesländern festgestellt, dass bei Ausnahmen vom Nichtraucherschutz durch Raucherräume diese eine permanente Quelle von Verstößen darstellen. Denn häufig fehlen die Türen zu diesen Räumlichkeiten oder sie bleiben einfach offen stehen. Dadurch verstärkt sich die Tabakrauchbelastung im gesamten Gebäude.
7. Die Weltgesundheitsorganisation (WHO) und die führende Fachgesellschaft zu Belüftungsfragen in den USA (American Society of Heating, Refrigerating and Air-Conditioning Engineers) halten fest, dass Lüftungsanlagen nicht wirksam vor den Gesundheitsgefahren des Tabakrauchs schützen – dies gelingt ausschließlich durch ein Rauchverbot.



Aus Gründen eines vorbeugenden Gesundheitsschutzes lehnt daher das Aktionsbündnis Nichtraucher e.V. – wie auch sein Mitglied, das Deutsche Krebsforschungszentrum – die geplante Änderung des Saarländischen Spielbankgesetzes ab, die eine Einrichtung von Raucherräumen in Spielbanken des Saarlandes erlauben würde.

Seite 3 | von 3

Mit Nachdruck appelliert das Aktionsbündnis Nichtraucher e.V. an den Landtag des Saarlandes, den Bundesländern Bayern und Nordrhein-Westfalen zu folgen und – ebenso wie diese – sowohl Spielbanken als auch Spielhallen dem umfassenden Nichtraucherschutz zu unterstellen. Und damit keine Raucherräume zu gestatten.

Dr. Martina Pötschke-Langer
Vorsitzende des
Aktionsbündnis Nichtraucher e.V.

Vorsitzende

Dr. med. Martina Pötschke-Langer
E-Mail: mpl@abnr.de

Vereinsregister VR 9669
Amtsgericht Bonn

Büro Berlin

Aktionsbündnis Nichtraucher e.V.
Schumannstraße 3 | 10117 Berlin
Telefon +49 (0) 30 – 23 45 70 15
E-Mail: bethke@abnr.de

Postanschrift und Geschäftsstelle

Aktionsbündnis Nichtraucher e.V. (ABNR)
c/o Deutsche Krebshilfe
Buschstraße 32 | 53113 Bonn
Telefon +49 (0) 228 – 7 29 90-610
E-Mail: jesinghaus@abnr.de

www.abnr.de